

30.05.2007

Sitzungsvorlage Nr. 096/07

Landschaftsrechtliche Befreiung Lärmschutzwall Kamen

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	Sitzungsdatum	04.06.2007
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	05.06.2007
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	05.06.2007
Organisationseinheit	Natur und Umwelt	Berichterstattung	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	69 , Natur und Umwelt	Haushaltsjahr	2007
Produktgruppen-Nr.	69.01 , Landschaft	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	69.01.04 , Eingriffsregelung, Landschaftsbeirat		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung, eine Befreiung für die Errichtung eines Lärmschutzwalles am Kamener Kreuz zu erteilen, zu folgen.

Der Landrat wird beauftragt, den Vorgang der höheren Landschaftsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung der Vorlage

Unter der Trägerschaft der Wirtschafts- und Servicegesellschaft Handwerk Hellweg mbH (WSH) ist in Zusammenarbeit mit der BBKU und der Stadt Kamen zum Schutz der Anlieger im Außenbereich die Errichtung eines Lärmschutzwalles geplant. Er soll entlang des nordwestlichen Ohres des Kamener Kreuzes etwa zwischen der Autobahnquerungen der B61 (Hammer Straße) und der K 42 (Rottumer Straße) errichtet werden. Für die Baumaßnahme sollen Ackerflächen sowie mit Gehölzen bestandene Flächen entlang der Autobahn in Anspruch genommen werden.

Der Wall soll eine Gesamtlänge von 1.370 m haben, eine Grundfläche von rund 33.200 m² einnehmen und rd. 11 m hoch sein. Der Dammkern fasst ca. 124.000 m³, die weitere Abdichtung ca. 33.000 m³. Eingbracht werden soll Hausmüllverbrennungsasche (HMVA) und andere aufbereitete Recyclingbaustoffe mit Zuordnungswerten Z 2 der LAGA. Wegen des Einbringens von Z 2-Materialien ist eine Oberflächenabdichtung des Walls erforderlich. Um diese zu schützen, ist der Wall auf Dauer von Gehölzen freizuhalten und soll im Anspritzverfahren mit Gräsern eingesät werden. Die Betriebszuwegung soll von der Rottumer Straße aus erfolgen. Im Bereich einer Leitungstrasse soll auf rund 90 m eine Winkelstützwand eingebaut werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft soll durch Gehölzanpflanzungen auf rd 6.900 m² nach Norden zur offenen Landschaft hin kompensiert werden. Gleichzeitig soll dadurch die Einbindung in das Landschaftsbild erfolgen.

Neben der baurechtlichen und einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 7 WHG ist wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet und aufgrund der Tragweite des Vorhabens eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 des Kreises Unna für den Raum „Werne-Bergkamen“ erforderlich.

In seiner Sitzung am 07.02.2007 hat der Landschaftsbeirat bei der unteren Landschaftsbehörde den Bau des Lärmschutzwalles kontrovers diskutiert und dem Antrag auf Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW nicht zugestimmt. Grund für die Ablehnung war die geplante Einbringung von Hausmüllverbrennungsasche und die daraus möglicherweise resultierenden Beeinträchtigungen der abiotischen Naturraumpotentiale Boden und Grundwasser. Zusätzlich wurde kritisiert, dass es als Folge der nur wegen des Einbringens von Z 2-Materialien erforderlichen Oberflächenabdichtung nicht möglich sein wird, den 11 m hohen Wall durch Gehölzbepflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Widerspricht der Beirat der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung, dann ist gemäß § 69 des Landschaftsgesetz NW die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch jedoch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Anlage

((ABES))